

Gültig ab Januar 2024

1.0 Allgemeines

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regulieren die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Umzugsfirma Zürich (UFZ). Anderslautende Bedingungen müssen zwingend schriftlich vereinbart werden.

Bei Auftragserteilung gelten diese Bedingungen als akzeptiert.

Die UFZ behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit zu erweitern, zu kürzen oder zu verändern. Geltung haben jeweils die aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wie sie auf der Webseite vorzufinden sind.

Der Auftrag beinhaltet alle für eine ordentliche Ausführung notwendigen Angaben, wie Hinweise auf reglementierte Güter (z.B. Gefahrgut) sowie solche, die einer besonderen Behandlung bedürfen, zu enthalten.

Die UFZ überprüft den ihr erteilten Auftrag sorgfältig; ist jedoch nicht verpflichtet, den Inhalt von Transport-Gefäßen/Kartons zu überprüfen, noch Gewichts- oder Vermessungs-Kontrollen vorzunehmen. Stellt die UFZ Unklarheiten fest, so klärt sie diese raschmöglichst mit dem Auftraggeber ab.

2.0 Auftragsübernahme im Allgemeinen

Jeder Auftrag setzt voraus, dass er unter normalen Verhältnissen durchgeführt werden kann; die Hauptverkehrsstraßen sowie die Strassen und Wege zu den Gebäuden, wo die Beladung und Entladung des LKW stattfinden, müssen für die Transportfahrzeuge befahrbar sein.

Bei Vorgärten und dergleichen gelten als normale Zufahrtsverhältnisse höchstens 15 Meter Distanz zwischen Fahrzeug und Gebäudeeingang. Korridore, Treppen usw. sollen einen reibungslosen Umzug/Transport ermöglichen. Ferner wird vorausgesetzt, dass die behördlichen Bestimmungen die Ausführung in der vorgesehenen Weise zulassen.

In allen anderen Fällen erhöht sich der Umzugspreis nach Maßgabe der Mehraufwendungen.

3.0 Pflichten der Umzugsfirma Zürich

Die UFZ ist dazu verpflichtet, die für die Ausführung des Auftrages notwendigen Transportmittel auf den vereinbarten Zeitpunkt bereitzustellen. Die UFZ führt den Auftrag vertragsgemäß und mit der notwendigen Sorgfalt aus. Die Ablieferung des Umzugsgutes am Bestimmungsort hat sofort nach Ankunft des Transportes oder nach Vereinbarung zu erfolgen.

4.0 Pflichten des/r Auftraggebers/in

Der/die Auftraggeber/in hat für geeignete Verpackung zu sorgen, falls nichts anderes Vertraglich festgelegt wurde.

Der/die Auftraggeber/in ist verpflichtet, die UFZ auf die besondere Beschaffenheit des Umzugsgutes und dessen Schadensanfälligkeit aufmerksam zu machen.

Der/die Auftraggeber/in hat dafür zu sorgen, dass die Umzugsarbeiten, bzw. die Ver- und Entladung im vereinbarten Zeitpunkt bzw. sofort nach Eintreffen der Transportfahrzeuge begonnen werden können.

Vorbehaltlich anderer Vereinbarung obliegt die Besorgung aller für die Durchführung des Umzugs erforderlichen Dokumente, Bewilligungen und Absperrungen dem Auftraggeber.

Der/die Auftraggeber/in ist zur wahrheitsgetreuen Deklaration des Umzugsgutes verpflichtet und übernimmt gegenüber der UFZ sowie den Zollämtern oder weiteren Behörden die volle Verantwortung. Ohne diesbezügliche Weisung durch den/die Auftraggeber/in ist die UFZ berechtigt, das Umzugsgut als Übersiedlungsgut zu behandeln.

Der/die Auftraggeber/in hat für die Beschaffung der erforderlichen Zolldokumente besorgt zu sein und ist für deren Richtigkeit verantwortlich.

Für alle Folgen, die durch das Fehlen, die verspätete Zustellung und die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit dieser Dokumente entstehen, hat der/die Auftraggeber/in aufzukommen. Er/Sie haftet der UFZ für alle sich aus der Zollbehandlung des Transportgutes ergebenden Auslagen. Der Preis für die Zollabfertigungskosten setzt eine normale Abwicklung voraus. Verlängerte Zollaufenthalte und besondere Verhandlungen mit den zuständigen Behörden sind der UFZ entsprechend zu vergüten. Die UFZ ist nicht verpflichtet, Frachten, Zölle und Abgaben vorzuschießen. Die UFZ kann vom Auftraggeber Vorschüsse in der jeweiligen Währung verlangen. Tritt die UFZ in Vorlage, so sind ihm Vorlageprovision und Zins sowie ein angemessener Kursverlust zu ersetzen.

Für alle Umtriebe und Mehrkosten, die infolge verspäteter Abnahme des Umzugsgutes durch den/die Auftraggeber/in entstehen, hat diese/r aufzukommen.

Kann innerhalb einer Wartezeit von vier Stunden die Entladung nicht begonnen werden, ist die UFZ berechtigt, auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers das Umzugsgut einzulagern. Dabei beschränkt sich seine Haftung auf die sorgfältige Auswahl des Einlagerungsortes.

Ausdrücklich vom Umzug ausgeschlossen sind Bargeld, Inhaberpapiere, inklusive Effekten im Sinne des Börsengesetzes, die Inhaber Eigenschaften haben, oder Edelmetalle.

5.0 Preise

Der Preis berechnet sich nach Aufwand oder pauschal. Im Preis nicht eingeschlossen sind dagegen, besondere Vereinbarungen vorbehalten, folgende Aufwendungen:

- a) das Ein- und Auspacken des Umzugsgutes, insbesondere für Verpackungsarbeiten, die am Umzugstag durch die UFZ vorgenommen werden müssen;
- b) Hin- und/oder Rücktransport von Packmaterial sowie dessen Miete oder Kauf;

- c) das Demontieren und Montieren von komplizierten oder neuen Möbeln, die besonderen Zeitaufwand oder den Beizug eines Spezialisten benötigen;
- d) der Transport von Kühlschränken/Truhen von über 200 l, Klavieren, Flügeln, Kassenschränken und anderen Gegenständen vom mehr als 100 kg Eigengewicht;
- e) das Abnehmen und Anbringen von Bildern, Spiegeln, Uhren, Lampen, Vorhängen, Einbauten usw.;
- f) der Mehraufwand für Gegenstände, deren Umzug durch Fenster oder über Balkone zu erfolgen hat;
- g) die Prämien von Transportversicherungen;
- h) Zollabfertigung, Zoll und Zollspesen;
- i) Strassenverkehrsabgaben und Fährkosten sowie amtliche Gebühren aller Art;
- j) Mehraufwand bzw. Mehrleistungen im Interesse des Umzuges auch ohne besonderen Auftrag;
- k) Mehraufwand durch Witterungsverhältnisse oder falls in gesperrten oder aufgerissenen Strassen das Umzugsfahrzeug nicht vor das Haus gefahren werden kann, desgleichen für Wartezeiten des Umzugswagens und des Personals, die, die UFZ nicht verschuldet hat;
- l) ferner angemessene Zuschläge für das Tragen der Güter auf weiten oder ungewöhnlichen Wegen, soweit nicht bei der Preisvereinbarung eine ausdrückliche Berücksichtigung dieser Umstände stattgefunden hat sowie Mehrkosten, die durch Umwege entstehen, falls die direkten Wege gesperrt oder nicht benutzbar sind;

Das Abnehmen und Anbringen von Beleuchtungskörpern und anderen an das Stromnetz angeschlossenen Apparaten darf zufolge gesetzlicher Bestimmungen nicht durch das Umzugspersonal vorgenommen werden.

6.0 Bezahlung

Umzüge sind grundsätzlich bar zu bezahlen. Der Transportpreis ist vor dem Ausladen der Umzugsgüter fällig. In einzelnen Fällen kann eine Rechnung gestellt werden, z.B. bei wiederkehrenden Kunden. Bei Transporten ins Ausland ist eine Vorauszahlung zu leisten.

7.0 Umdisponierung / Rücktritt des Auftraggebers

Der/die Auftraggeber/in hat das Recht, einen in Ausführung gegebenen Auftrag bis 7 Tagen vor Auftragstermin umzudisponieren, gegen vollständige Abgeltung des dadurch der UFZ entstehenden Schadens.

Ein allfälliger Rücktritt des/r Auftraggebers/in hat schriftlich zu erfolgen. Bei Rücktritt innerhalb von 14 Kalendertagen vor dem geplanten Auftrag sind 30 % des in der Offerte gestellten Betrages im Sinne einer pauschalierten Abgeltung für Aufwendungen, Bemühungen und Umtriebe geschuldet.

Bei Rücktritt des/r Auftraggebers/in innerhalb von 48 Stunden vor dem geplanten Umzug sind 80 % des in der Offerte gestellten Betrages geschuldet. Beweist die UFZ einen größeren Schaden, ist auch dieser zu entschädigen.

8.0 Retentionsrecht

Wenn das Umzugsgut nicht angenommen oder die Zahlung der auf demselben haftenden Forderungen nicht geleistet wird, kann die UFZ das Umzugsgut bis zum Wert des geschuldeten Betrages retinieren oder auf Kosten des Auftraggebers einlagern.

Es gelten insbesondere die Bestimmungen von Art. 444, 445 und 451 OR.

In diesem Fall kann die UFZ den Auftraggeber schriftlich auffordern, die Forderung innerhalb von 30 Tagen zu begleichen. Diese Aufforderung hat die Androhung zu enthalten, dass die UFZ das Recht hat, bei Unterlassung der Zahlung, die betreffenden Güter ohne weitere Formalitäten freihändig bestens zu verwerten (nach eigenem Ermessen freihändiger Verkauf oder, falls die Güter keinen materiellen Wert aufweisen, Entsorgung).

9.0 Haftung

Die UFZ haftet nicht für Schäden, welche durch ihr Personal durch leichte Fahrlässigkeit entstanden sind. Die UFZ haftet nur bei vorsätzlicher Beschädigung oder bei Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit entstanden sind. Dann jedoch nur, wenn die UFZ nicht nachweist, dass sie alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhindern oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre. Bei Schäden zufolge Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den jeweiligen Zeitwert der Güter beschränkt.

Die UFZ haftet nur für Transportgut, deren Verpackung den normalen Transportanforderungen entspricht. So bedürfen zerbrechliche Gegenstände, Lampen, Lampenschirme, Pflanzen, technische Geräte (Fernseher, Computer usw.) einer geeigneten Verpackung (Art. 442 OR). Bei Beschädigungen des Inhalts von Kisten und anderen Behältnissen haftet die UFZ nur, wenn deren Ein- und Auspacken durch ihre eigenen oder von ihr beauftragten Hilfspersonen durchgeführt wurde. Die Haftung der UFZ beschränkt sich in jedem Fall auf die Kosten einer allfälligen möglichen Reparatur oder einer Entschädigung für Wertminderung, unter Ausschluss jeglicher Ersatzleistung.

Die Haftung der UFZ beginnt mit der Übernahme des Umzugsgutes und endet in der Regel mit dessen Ablieferung am Bestimmungsort des Auftraggebers, der Einlagerung in ein Lagerhaus.

Pro Ereignis ist die Haftung der UFZ auf CHF 25'000.– beschränkt. Vorbehalten bleiben besonders vereinbarte Versicherungsabsprachen (Art. 12 nachfolgend).

10 Haftungsausschluss

Die UFZ ist von ihrer Haftung befreit, wenn Verlust oder Beschädigung durch ein Verschulden des/r Auftraggebers/in, eine von ihm ohne Zutun der UFZ erteilte Weisung, eigene Mängel des Umzugsgutes oder durch Umstände verursacht wurde, auf welche die UFZ keinen Einfluss hat.

Bei Bruch oder Beschädigung besonders gefährdeter Sachen wie Marmor, Glas- und Porzellanplatten, Stuckrahmen, Leuchter, Lampenschirme, Radio- und Fernsehgeräte, Computer, Hard- und Software sowie Datenverlusten und anderen Gegenständen von grosser Empfindlichkeit (Pflanzen, Tiere etc.), ist die UFZ von der Haftung befreit, vorausgesetzt, dass sie die üblichen Vorsichtsmaßnahmen angewendet hat.

Bargeld und Werttitel sind von der Haftung ausgeschlossen (Art. 4 Abs. 8 oben).

Für Kostbarkeiten wie Schmuck, Dokumente, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Sammlerobjekte übernimmt die UFZ keine Haftung.

Wird der UFZ ein Verzeichnis solcher Gegenstände mit detaillierter Wertangabe übergeben und anhand dieser Unterlagen eine Transportversicherung abgeschlossen, so genießt der/die Auftraggeber/in diesen Versicherungsschutz.

Die UFZ haftet nicht für Beschädigungen der Güter während des Be- und Entladens oder Ab- und Aufseilens, wenn ihre Grösse oder Schwere den Raumverhältnissen an der Be- oder Entladestelle nicht entspricht, die UFZ den/die Auftraggeber/in vorher darauf hingewiesen hat, der/die Auftraggeber/in aber auf Durchführung der Leistung bestanden hat oder für Beschädigungen an Wänden, Fenstern, Böden oder Geländer, wenn die Grösse oder Schwere der zu transportierenden Güter dem Raumverhältnis nicht entsprechen.

Die UFZ haftet nicht für Schäden am Umzugsgut, die durch Feuer, Unfälle, Kriege, Streiks, höhere Gewalt oder einen dem Transportmittel durch Dritte verursachten Schaden entstehen.

Wird die Beladung oder Ablieferung wegen Panne, Unfall, Witterungseinflüssen oder aus anderen Gründen, für welche die UFZ keine Schuld trifft, verzögert, hat der/die Auftraggeber/in keinerlei Anspruch auf irgendwelche Entschädigung.

Ohne gegenseitige Vereinbarung ist die UFZ für Verzögerungen, die durch nicht rechtzeitige Bereitstellung von Transportmitteln oder durch Nichteinhaltung der reglementarischen Fristen durch andere am Transport beteiligte Dienstleister entstehen, nicht haftbar. Die dadurch entstandenen Kosten (Standgelder, Zwischenlagerungen usw.) gehen zulasten des/r Auftraggebers/in.

Auch haftet der Frachtführer nicht für Schäden und Verluste, die aus solchen Umständen entstehen können.

11 Transportversicherung

Zur Deckung der Transportrisiken lässt die UFZ den/die Auftraggeber/in auf dessen ausdrückliche Weisung und gegen Bezahlung der Mehrkosten an einer entsprechenden No-Risk-Versicherung teilhaben.

Eine Versicherung des Bruchrisikos setzt voraus, dass die betreffenden Gegenstände von der UFZ oder deren Beauftragten ein- und ausgepackt werden.

Die Versicherungssummen sind durch den/die Auftraggeber/in festzusetzen.

Die Versicherung gilt in jedem Fall zu den üblichen Klauseln der in der Schweiz jeweils angewandten „Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Gütertransporten“ (ABVT) für gebrauchtes Umzugsgut.

Lässt der/die Auftraggeber/in keine Versicherung abschließen, so trägt er/sie selbst alle Risiken, für die die UFZ nach dem Wortlaut dieser Bedingungen nicht haftet.

12 Mängelrüge

Der/die Auftraggeber/in hat das Umzugsgut sofort nach Ausladung zu prüfen. Reklamationen wegen Verlust oder Beschädigung sind sofort bei der Ablieferung des Umzugsgutes anzubringen und überdies der UFZ innerhalb von drei Tagen schriftlich zu bestätigen. Äußerlich nicht sofort erkennbare Schäden sind der UFZ innerhalb von drei Tagen seit Erbringen der Dienstleistung schriftlich anzuzeigen.

Nach Ablauf dieser Fristen können keine Reklamationen mehr berücksichtigt werden.

13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ohne die schriftliche Zustimmung von der UFZ darf der/die Auftraggeber/in keine Forderungen gegen die UFZ an andere Personen übertragen.

Es ist erforderlich, dass Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie sonstiger Vereinbarungen in schriftlicher Form vorgenommen werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder sonstiger Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die UFZ und der/die Auftraggeber/in, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt auch für Vertragslücken.

Bei Streitigkeiten oder Unverständlichkeiten zwischen der UFZ und dem/der Arbeitgeber/in ist vor einer Klage bei einem Gericht jeglicher Art, ein Schlichtungsverfahren einzuleiten, um den Sachverhalt zu erläutern, zu verstehen und ggf. eine Lösung zu finden.

Die Verträge, die mit der UFZ abgeschlossen werden, unterliegen ausschließlich schweizerischem Recht. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist ausschließlich der Sitz von der UFZ. Die UFZ jedoch ist berechtigt, den/die Arbeitgeber/in an jedem gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.